

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV Freileitung Neudorf–Endsee (T025+T065); Teilabschnitt 1: Neudorf–Wilhelmsgreuth, Mast 337 – Mast 391 (T025)**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 06.11.2024, Az. RMF-2EL-3320-4-38

Die Vorhabensträgerin, die N-ERGIE Netz GmbH, möchte die Übertragungskapazität der 110-kV Freileitung Neudorf–Endsee (T025+T065) erweitern, um die Aufnahme und Verteilung von Erträgen aus Quellen erneuerbarer Energie zu erhöhen. Die Freileitung Neudorf – Endsee (T025 + T065) wurde im Jahr 1955 errichtet und umfasst eine Gesamtlänge von ca. 38,5 km (T025: ca. 24,4 km und T065 ca. 14,1 km). Sie besteht aus insgesamt 150 Masten (T025: 92 Masten und T065: 58 Masten). Aufgrund der Länge der Leitung erfolgt eine Einteilung in 4 Bauabschnitte. Der Bauabschnitt 1 beginnt auf der T025 ab Mast 337 kurz nach dem UW Neudorf und verläuft bis Mast 391 auf Höhe der Ortslage von Wilhelmsgreuth auf einer Länge von ca. 14 km.

Die Masten sollen standortgleich ausgetauscht und die bisherigen Gittermasten dabei durch Stahlvollwandmasten ersetzt werden. Zudem ist vorgesehen, die Leitung zuzubeseilen. Anstelle eines Systems als Einfachseil soll die Leitung zweiseitig mit Leiterseilen in Zweierbündeln belegt werden. Es ist eine Erhöhung der Masten zwischen 0,1 % und 28,6 % geplant.

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht.

Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

1. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.

Keiner der Masten rückt näher an Wohnbebauung heran oder beansprucht Flächen, die nicht schon vorher als Maststandorte genutzt wurden. Da es sich am jeweiligen Maststandort um einen sehr kurzzeitigen Eingriff von 5 bis 6 Wochen mit Unterbrechungen handelt und die lärmintensiven Bauarbeiten dabei auf wenige Tag beschränkt sind, können Belästigungen durch Baulärm, Bauerschütterungen sowie Schadstoffausstöße auf ein zumutbares Maß reduziert werden. Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder werden auch nach dem standortgleichen Ersatzneubau eingehalten.

Negative Auswirkungen auf Orte, die zum nicht vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, können ausgeschlossen werden.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhaben hat keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

2.1. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Artenreiches Extensivgrünland (G214-GU651E) wird an Mast Nr. 343 bauzeitlich in Anspruch genommen und anschließend wiederhergestellt. Durch das Auslegen von Stahl- bzw. Aluplatten oder Holzbohlen wird die Biotopstruktur nur in sehr geringem Umfang und für kurze Zeit beeinträchtigt. Eine Wiederherstellung des artenreichen Extensivgrünlands wird innerhalb von 3 Jahren ohne nachhaltige Schäden erfolgen; bedarfsweise erfolgt hierfür die Ansaat mit Regionsaatgut aus dem Ursprungsgebiet Fränkisches Hügelland. Bei Mast Nr. 370 grenzen Wasserröhrichte direkt an die Baufläche an. An die Zufahrt von Mast Nr. 380 grenzen ebenfalls Wasserröhrichte an. Mit Hilfe von Schutzzäunen kann hier die Zufahrt bzw. das Baufeld abgegrenzt werden und Eingriffe verhindert werden.

2.2. Artenschutz

Für die im Vorhabenbereich vorkommenden Tierarten sind ausreichende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Durch festgelegte Beschränkungen von Bauzeiten (z.B. außerhalb von Vogelbrutzeiten, Nestzeit der Haselmaus und Aktivitätszeiten des Bibers) sowie Vergrämungsmaßnahmen (Zauneidechse) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Auf der bislang nicht belegten linken Traversenseite werden Leiterseile aufgelegt, weshalb sich der Schutzstreifen der Leitung verbreitert. Hiervon betroffen ist in geringem Umfang ein Waldabschnitt, der zunächst gerodet und anschließend als niederwüchsiger Vorwald mit dauerhafter Beschränkung der Wuchshöhe wieder aufwachsen kann. Ein vollständiger Gehölz- bzw. Biotopverlust kann somit ausgeschlossen werden. Für gehölzbrütende Vogelarten stehen demnach auch in Zukunft im Bereich der hinzukommenden Aufwuchsbeschränkung potenzielle Habitatstrukturen zur Verfügung.

Die ökologische Baubegleitung gewährleistet über die gesamte Bauzeit die fachlich qualifizierte und zielführende Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Eine erhebliche Betroffenheit kann insoweit ausgeschlossen werden.

3. Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Die Masten Nr. 342 bis 356 und 358 bis 391 befinden sich innerhalb des Naturparks Frankenhöhe sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 00570.01 „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“. Die bestehenden Gittermasten werden zurückgebaut und als Stahlvollwandmasten neu errichtet, wobei es zu Masterhöhungen im Bereich von 0,1 % bis 28,6 % kommt. Der dauerhafte Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild kann weder vermieden noch ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG), weshalb gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten ist. In einer Gesamtschau liegen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Freileitung auf das Landschaftsbild vor, da es sich lediglich um den Tausch von Bestandsmasten handelt.

4. Schutzgut Fläche, Boden, Luft und Klima

Aufgrund der überwiegend temporär wirkenden Eingriffe und im Zusammenspiel mit den von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche, Boden, Luft und Klima zu befürchten.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um den Austausch von Masten an den bisherigen Maststandorten; es kommt zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung. Vorherrschende und landschaftsbestimmende Nutzungsformen im Umfeld der Maststandorte sind Grünland- und Ackerwirtschaft. Die bisherigen Nutzungen werden durch die standortgleiche Erneuerung der Masten nicht beeinträchtigt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ist während der Bauphase, zur Kontrolle der allgemeinen wie auch der spezifischen Maßnahmen zum Bodenschutz, eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.

Die Anfahrt erfolgt über das öffentliche Wegenetz und Feldwege sowie über landwirtschaftliche Nutzfläche. Feldwege werden auf eine Breite von ca. 3,5 m ausgebaut, sodass diese mit den notwendigen schweren Maschinen befahren werden können. Provisorische Zuwegungen, Arbeits- und Lagerflächen werden aufgeschottert oder mit Matten bzw. Platten ausgelegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die beanspruchten Flächen wieder in den Ausgangszustand versetzt.

5. Schutzgut Wasser

Das Vorhaben hat unter Berücksichtigung notwendiger Auflagen und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Die Errichtung von Zuwegungen und Arbeitsflächen führt an neun Maststandorten zu einer bauzeitlichen Beanspruchung von Gräben und Bächen. Durch bauzeitliche Verrohrungen wird eine Verunreinigung sowie nachhaltige Veränderung der betroffenen Oberflächengewässer verhindert.

Mast Nr. 377 befindet sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Zenn. Die Arbeiten erfolgen punktuell und in einem überschaubaren Bauzeitraum. Unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Einstauflächen und somit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Während der Bauarbeiten ist besonders sorgfältig darauf zu achten, dass kein Eintritt von Schadstoffen in diesem Bereich erfolgt.

Die Masten Nr. 345 bis 347 liegen innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets „Oberfeldbrecht“. Da es sich um einen Ersatzneubau handelt, ergeben sich nach Fertigstellung keine erhöhten Beeinträchtigungen. Während der Bauarbeiten ist besonders sorgfältig darauf zu achten, dass kein Eintritt von Schadstoffen in diesem Bereich erfolgt. Eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt sowie dem Wasserversorger ist erforderlich.

Wasserhaltungsmaßnahmen sind aktuell an keinem der Maststandorte erforderlich, sodass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Grundwasserstand und die Grundwasserströme zu erwarten sind. An einigen Maststandorten werden bei hoch anstehendem Grundwasserspiegel während der Bauausführung eventuell Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich, die sich kleinräumig temporär auf den Grundwasserstand und die oberflächennahen Grundwasserströme auswirken können. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt und der ursprüngliche Wasserstand stellt sich wieder ein, so dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Grundwasserstand und Grundwasserströme zu erwarten sind.

6. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mast Nr. 347 liegt innerhalb eines amtlich erfassten Bodendenkmals. Da die erforderlichen Erdarbeiten in einem bereits vorbelasteten Bereich durchgeführt werden, ist mit Beeinträchtigungen des Bodendenkmals nicht zu rechnen. Um eine Beschädigung des Bodendenkmals während des Aushubs der Baugrube dennoch zu vermeiden, wird die Baugrube schichtweise, mit regelmäßiger Kontrolle, abgetragen. Darüber hinaus erfolgt im Vorfeld eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde.

Insgesamt kann das Vorhaben als zeitlich überschaubar und die Eingriffe als langfristig kompensierbar eingestuft werden. Auch sonst sind keine anderen Beeinträchtigungen ersichtlich. Das Vorhaben hat vor allem baubedingte Umweltauswirkungen, diese entfalten insgesamt jedoch nur eine geringe Intensität. Zudem werden wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt, welche durch eine ökologische sowie eine bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet werden. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durch die Masterhöhung, die Änderung des Masttyps und sowie die Verbreiterung des bereits bestehenden Schutzbereichs sind als unerheblich anzusehen. Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Ansbach, 06.11.2024

Regierung von Mittelfranken

Stabsstelle für Energieleitungen